Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 18

Artikel: Ansichten über Platz- und Wehrdienst

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 18. Basel, 6. Mai. **1893.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Tanera: Durch ein Jahrhundert. — K. Regensbursky: Berittene Infanterie-Patrouillen. — Revue de cavalerie. — Eidgenossenschaft: Toast Sr. Majestät des deutschen Kaisers auf die Schweiz. Beförderungen. Kommandoübertragungen und Versetzungen. Vergütung für Pferderationen pro 1893. Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1892. — Ausland: Frankreich: Die diesjährigen grossen Herbstübungen. Herstellung eines Schifffahrtskanals. — Verschiedenes: Archibald Forbes über die deutsche Landwehr. — Bibliographie.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

I.

Bei dem ersten Teil fragt es sich, welche Aufschrift sollen wir für denselben wählen? Garnisonsdienst? Platzdienst oder Besatzungsdienst?

Garnisonsdienst erinnert an stehende Heere und klingt in den Ohren unserer Demokraten unangenehm.

Platzdienst ist ganz bezeichnend für den Dienst in einem festen Platz, in einer grössern Stadt oder Ortschaft.

Besatzungsdienst dürfte das richtigste sein, da dieser sowohl den Platzdienst in einem als in mehreren Orten in sich begreifen kann. Bei eidg. Okkupation eines Landesteiles werden oft Truppen, welche in mehreren Ortschaften oder Garnisonen stationieren, dem gleichen Kommando unterstellt sein, wie dieses z. B. im Kanton Tessin 1890 der Fall war.

Zur Erleichterung der Besprechung der zur Behandlung kommenden Vorschrift scheint es zweckmässig, die wichtig erachteten Bestimmungen mit Buchstaben und fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

A. Die Militärbehörden, welche im Besatzungsdienst aufgestellt werden, und ihre Amtsthätigkeit dürften in erster Linie Erwähnung verdienen. Nach diesem würde ihr Verhalten in einzelnen Fällen zur Sprache kommen. Dieser Vorgang wird es ermöglichen, den I. Teil in zwei Abschnitte zu zerlegen.

1. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist die eigentliche Bestimmung der Armee. Jederzeit werden die Militärbehörden die Anordnungen betreff Militärpolizei treffen und ihre Handhabung überwachen müssen. Diese beschränkt sich im Frieden auf das Militär; in Zeiten innerer Unruhen und im Falle von Feindesgefahr kann ihnen auch teilweise oder ganz die bürgerliche Polizei übertragen werden. Dieses soll in jedem Falle nur auf bestimmte Weisung der hiezu berechtigten Behörde geschehen.

Eine Trennung der Polizeigewalt für Bürger und Militär ist in ruhigen Zeiten ein Gebot der Notwendigkeit. Jedes Hinübergreifen der einen Verwaltung in die andere hat schwere Nachteile im Gefolge. Einmischen der bürgerlichen Behörden in Militär-Angelegenheiten schwächt die Kraft der Wehreinrichtungen und schädigt ihr Ansehen im In- und Ausland. Übergriffe der Militärbehörden würden unsere freien Institutionen bedrohen. — Dieses ist allerdings wenig zu befürchten, da die Presse bald ein schreckliches Geschrei erheben und die Mitglieder der Räte zu energischer Abhülfe anspornen würde.

Auf jeden Fall führt eine nicht streng durchgeführte Trennung der Polizeigewalten zu endlosen Kompetenzstreitigkeiten, bei denen nichts Gutes herauskommt.

Das Ideal wäre allerdings ein Zusammenwirken der bürgerlichen und militärischen Polizei. Bei unsern staatlichen Einrichtungen würde aber ein derartiger Versuch keine erfreulichen Früchte tragen.

In der Zeit der Gefahr, wenn Vaterland, staatliche Einrichtungen, Leben und Eigentum der Einwohner bedroht sind, lässt sich erwarten, dass das Gebot der Selbsterhaltung das Notwendige erkennen lasse. — So wird es in Kriegs-

zeiten, z. B. im Bereich des Operationsheeres, in Festungen u. s. w. nicht möglich sein, die Handhabung der Polizei ausschliesslich den bürgerlichen Behörden und ihren Organen anzuvertrauen.

In dem Reglement über Besatzungs- oder Platzdienst genügt es gleichwohl den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, dass die Militärbehörden sich, besondern Befehl ausgenommen, auf die Handhabung der Militärpolizei zu beschränken haben. Da dieser Grundsatz zur allgemeinen Wegleitung dienen soll, scheint es zweckmässig, denselben (wie im Wachtdienstreglement von 1866 geschehen ist) an die Spitze der bezüglichen Vorschrift zu stellen.

2. Die Militärbehörden oder Kommandos, welche in dem Falle eines grössern oder kleinern Truppenaufgebotes im Besatzungsdienst in Thätigkeit treten müssen, aufzuführen, ist notwendig.

Zweckmässig wäre es zu bemerken, dass diese im Auftrage des Bundes zu handeln haben, und sowohl für den Vollzug der erhaltenen Weisungen als ihre eigenen Anordnungen verantwortlich seien. Ersteres wird ihre Stellung erleichtern, letzteres ihnen ihre Pflichten ins Gedächtniss rufen.

Es ist eine Merkwürdigkeit: In unsern Reglementen und Dienstesvorschriften kommt das Wort „Verantwortung“ kaum vor und gleichwohl ist dieses für alle Vorgesetzten nicht weniger wichtig als der unbedingte Gehorsam der Untergebenen, welcher sich aber durchaus nicht bloss auf den Soldaten ohne Grad beschränken darf!

Verantwortung und unbedingter Gehorsam (letzterer selbstverständlich innerhalb der Grenzen des Gesetzes) sind die Grundlagen der europäischen Armeen. Wir wünschten, dass das wichtige aber in unserer Armee wenig bekannte Wort Verantwortung bei Behandlung der Militärbehörden zur Geltung komme.

3. Das Truppenkommando muss genau wissen, wem es direkt untergeordnet ist, von wem es Befehle und Weisungen zu empfangen hat und wer ihm unterstellt ist.

Die Verhältnisse der Über- und Unterordnung sind bei uns nicht so einfach, wie in stehenden Heeren. In diesen ist die Über- und Unterordnung immer die nämliche und entspricht der Gliederung und Organisation des Heeres. Bei uns werden bei einem Aufgebot die Zwischenstellen oft nicht in Dienst berufen. In diesem Falle muss der Truppenkommandant (sei er Kommandant eines Armeekorps, einer Division, einer Brigade oder eines Regiments) direkt dem eidg. Militärdepartement unterstellt werden. Eine Ausnahme könnte man bei den gewöhnlichen Unterrichtskursen der Bataillone machen, welche man (ohne die hierarchische Stufenleiter zu verkehren) dem „verantwortlichen Kreisinstruktor“ unterstellen könnte. Dafür, dass die Selbstständigkeit des Bataillonskommandanten nicht zu sehr beeinträchtigt werde, liesse sich durch den jährlich erscheinenden Unterrichtsplan sorgen.

Eine Hauptsache ist, dass in einer Armee alle Verhältnisse möglichst genau geregelt seien. Da dieses bisher bei uns nicht immer in genügendem Masse der Fall war, so scheint es zweckmässig, in dem Reglement, welches hier besprochen wird, so viel geschehen kann, dem Übelstand abzuhelfen.

4. Das Festungskommando befindet sich im Frieden wie in Kriegszeiten in einer von andern Truppenkommandos verschiedenen Lage. Mit riesigen Kosten hat die Eidgenossenschaft einen festen Punkt geschaffen; die Erhaltung desselben ist von der höchsten Wichtigkeit. Für diese muss der Festungskommandant verantwortlich sein. Um ihn aber verantwortlich machen zu können, muss man ihm auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen und die zur Lösung der Aufgabe erforderlichen Befugnisse erteilen. In einer Vorschrift, die allgemeine Gültigkeit haben soll, dürfen letztere nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Das Verhältnis des Festungskommandanten zu den Kommandanten der Truppen, die allenfalls in den Bereich der Festung kommen, muss genau festgesetzt sein. Jeder muss seine Stellung kennen, um sich darnach einrichten zu können.

5. Für das Kommando in einer Militärstation (Standort oder Haltort des Militärs) scheint die in Österreich übliche Bezeichnung „Militärstationskommando“ oder abgekürzt Stationskommando angemessen. Dieselbe ist ebenso anwendbar für das Kommando in einer Garnison, als in einem Kantonnement oder Standlager.

Die Funktionen eines Stationskommandanten (des Garnison-Ältesten, wie man in Deutschland sagt) kann immer nur einem Offizier der taktischen Waffen zufallen. Im Felde und ausnahmsweise selbst im Frieden besteht seine Aufgabe nicht nur in Handhabung der Militärpolizei, sondern in den Anordnungen, welche die Sicherung gegen Angriffe bezwecken und im Notfalle die Anwendung der Waffen erfordern.

Wenn in einer Ortschaft sich eine grössere Abteilung Truppen befindet, welche nicht zum streitbaren Teil der Armee gehört, wird der Kommandant derselben die Geschäfte des Stationskommandanten besorgen müssen.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass die vorübergehende und zufällige Anwesenheit eines höhern Offiziers (z. B. auf der Durch-

reise u. s. w.) keine Änderung im Stationskommando bedingen kann.

Sehr notwendig scheint es, ausdrücklich zu sagen, dass der Wirkungskreis des Stationskommandanten sich auf die Handhabung der allgemeinen Militärpolizei in dem Stationsorte und die Anordnungen, die ein Einzelner treffen muss, beschränken sollen. Es muss ihm untersagt sein, sich in den innern Dienst und die Instruktion der nicht direkt unter seinen Befehlen stehenden Abteilungen einzumischen.

Dieses ist notwendig, um Missgriffen und Reklamationen vorzubeugen.

6. Wenn der höchste in einem Orte anwesende Offizier das Stationskommando nicht selbst führen kann, soll er für Besorgung der Geschäfte desselben einen Platzkommandanten bezeichnen. Das eidgen. Militärdepartement wird sich aber als höchste Militär-Behörde die Möglichkeit wahren müssen, an bestimmten Orten (wo dieses nützlich erscheint) einen ständigen Platzkommandanten aufzustellen. Dieser Fall dürfte hauptsächlich da eintreten, wo sich eine Militär-Etappe oder eine grössere Heeresanstalt (Rekrutendepot, Armeespital und dergl.) befindet.

7. Behandlung der Dienstverrichtungen des Platz-Adjudanten ist nicht weniger wichtig, als die des Platzkommandanten. Für beide findet sich übrigens das wichtigste in dem Teil des Reglements, welcher den Wachtdienst behandelt.

8. Nicht überflüssig dürfte sein, zu bemerken, dass die Abteilungschefs, welche sich im Bereiche eines Stations- bezw. Platzkommandos befinden, sich in dem Sinne der aufgestellten Vorschrift zu benehmen haben. In Bezug auf allgemeine Militärpolizei und die in dem Reglement näher anzuführenden Verrichtungen, sind sie dem Stations- bezw. dem Platzkommando unterstellt und haben seinen Weisungen zu gehorchen. Besonders notwendig dürfte sein, hervorzuheben, dass ihnen kein Verfügungsrecht über die im Platzwachtdienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zusteht. — In Bezug auf das Erstere kann man bei uns sehr sonderbare Ansichten hören, die in dem übermässig entwickelten Kastengeist der Truppengattungen ihren Ursprung haben. — Wenn der Wachtdienst bei uns je mit dem Ernst betrieben worden wäre, welchen er verdient, würde eine Bestimmung, welche das Verfügungsrecht der Abteilungskommandanten über die im Platzwachtdienst befindliche Mannschaft ausschliesst, überflüssig sein.

9. Sehr notwendig wird es sein, das besondere Verhältnis des Stationskommandos in Festungen näher darzulegen.

10. Die Aufgaben und Pflichten des Fortkommandanten sind so wichtig, dass sie eine besondere Behandlung verdienen.

11. Der Chef der Bewachungs-Truppen scheint der richtige Stellvertreter des Festungskommandanten in Beziehung auf Verwaltung und Kontrolle der Sicherungsanstalten der Festung. Infolge des in unserem Lande allgemein angenommenen Milizsystems kann dem Festungskommandanten nicht zugemutet werden, sich beständig in dem Rayon der Festung aufzuhalten. Ein verantwortlicher Kommandant muss aber stets zur Stelle sein und die Person desselben ist in dem Chef der ständigen Bewachungstruppen gegeben.

Es bedarf wohl keines Beweises, dass wenn ein Staat einmal Festungen und Forts hat, er diese bewachen lassen muss und zwar selbst in Friedenszeiten. Er darf sich nicht der Gefahr aussetzen, dass ein Nachbar sich vielleicht durch einen Handstreich in den Besitz solch wichtiger Objekte setze. Dieses ist besonders notwendig bei einem Nachbar, der bei frühern Gelegenheiten kein Bedenken getragen hat, ohne vorhergehende Kriegserklärung in benachbartes Gebiet einzufallen.

Vorsicht ist besser als wichtige Stützpunkte für die Landesverteidigung, auf deren Vorbereitung viele Millionen verwendet wurden, plötzlich und ohne Widerstand in Feindeshand fallen zu lassen.

Die Bewachung mag Opfer verlangen, aber sie müssen gebracht werden, um den Feind nicht mit geringer Mühe und Gefahr grosse Vorteile zuzuwenden.

B. Viele Einzelnheiten können bei den Militärbehörden und der Bestimmung ihres Wirkungskreises nicht so ausführlich behandelt werden, als notwendig wäre. Dieses würde zu weit führen und zu ermüdenden Wiederholungen Anlass geben. Es dürfte daher zweckmässig sein, solche in einem besondern Abschnitt zusammenzufassen und sie im Zusammenhang zu behandeln. Als solche Einzelnheiten führen wir an: Die Vorschriften über die Erkennungszeichen; die Sammelplätze der Truppen; die Anordnungen für den Fall eines ausbrechenden Feuers; das Benehmen bei einer Alarmierung; die Gewährung von Unterstützung; die besonderen Funktionen eines Stationsinspektionsoffiziers; das Verfahren bei wichtigen Vorkommnissen: die Vorschriften über den schriftlichen Verkehr; den Dienstgang im Besatzungsdienst u. s. w.

12. Die Erkennungszeichen (seit den ältesten Zeiten üblich) bestanden nach unserem Wachtdienstreglement von 1866 aus Losung und Passwort. Als Losung wurde gewählt ein Ortsname, als Passwort irgend ein Bei-

oder Zeitwort, beide mit gleichem Anfangsbuchstaben (§ 230). Das Letztere scheint zweckmässig, weniger das Erstere. Die Truppen, welche französisch oder italienisch sprechen, merken sich sehr schwer deutsche Bei- und Zeitwörter. Das Umgekehrte ist bei den Deutschsprechenden der Fall. Um diesen Nachteil zu vermindern, schiene es zweckmässig, als Losung zwar einen Ortsnamen beizubehalten, dagegen beim Passwort das Bei- oder Zeitwort durch einen Personennamen zu ersetzen. Allerdings ist damit die Schwierigkeit nicht ganz behoben. Immerhin könnte man als Passwort den Namen eines Nationalhelden (Tell, Stauffacher, Winkelried, Fontana u. s. w.) wählen, der allgemein bekannt ist und in allen Sprachen ziemlich gleich lautet.

Nach § 231 des Wachtdienstreglements von 1866 erhalten die Losung nur die Offiziere und Postenchefs. Es schiene zweckmässiger, dieselbe auch den Unteroffizieren und Patrouillenführern auszugeben. Es wäre dadurch Gelegenheit geboten zu gegenseitiger Erkennung und zwar der Eine gibt das Passwort und verlangt dagegen die Losung.

Im Felde soll die Parole (nach § 232) aus dem Hauptquartier für je fünf Tage ausgegeben werden. Um dieses zur Gewohnheit zu machen, frägt es sich: Wäre es nicht zweckmässig, dieselbe auch im Frieden und zwar in gleicher Weise vom Stabsbureau aus an die Kurskommandanten versenden zu lassen? Immerhin möchten wir zu diesem Zweck keine Vermehrung des ständigen Personals in Anregung bringen. Es wäre eine traurige Lebensaufgabe, nur die Parole auszugeben.

13. Über die Sammelplätze der Truppen und die Anordnungen für den Fall eines entstehenden Feuers und das Benehmen bei einer Allarmierung haben unsere bisherigen Vorschriften nichts gesagt. Sehr notwendig wäre es, diesem Mangel abzuhelfen.

14. Ein vorsichtiger Kommandant trifft die Anordnungen für den Fall eines Feuers im vorhinein. Schon oft ist Dank solcher Vorkehrungen grösserem Schaden vorgebeugt worden. Eine bezügliche Weisung des Reglements dürfte das Treffen von solchen Vorsichtsmassregeln, die jetzt Ausnahme sind, mehr zur Regel machen.

15. Damit Allarmierungen nicht in eine Spielerei ausarten und zur Ermüdung der Truppen führen, sollte genau bestimmt sein, wer das Recht habe, die Truppen zu allarmieren, wie bei solchen Übungen zu verfahren und worauf zu sehen ist; besonders dürfte hervorgehoben werden, dass Allarmierungsübungen selten vorgenommen werden sollen.

16. In vielen Fällen des Besatzungsdienstes kann es notwendig sein, ein Piket aufzustellen. Zweck und Bereitschaft soll daher genau bestimmt sein. Wenn man ein Piket wirklich braucht, so muss dasselbe stets bereit sein. Ist letzteres nicht nötig, so braucht man überhaupt kein Piket und soll aus diesem Grunde auf Aufstellen eines solchen verzichten.

17. Über Gewährung von Unterstützung in Notfällen (Feuersgefahr, Wassernot u. s. w.) sollten bestimmte Weisungen bestehen. Fehlen solche, so sind die unausbleibliche Folge häufige Missgriffe, Beschuldigungen u. dgl. Das Zweckmässigste scheint, alle Hülfeleistnngen von einem Ansuchen abhängig zu machen. Es liessen sich Beispiele anführen, dass unerbetene Hülfeleistungen von Truppen mit Spott und Hohn zurückgewiesen wurden.

18. Sehr notwendig erscheint, dass jeder Offizier wisse, ob er einem gestellten Ansuchen um Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Ordnung entsprechen solle. Wenn ihm dieses nicht gesagt wird, so darf man ihm keinen Vorwurf machen, wenn er einen Verstoss begeht. Das am zweckmässigsten und dem bisherigen Gebrauch am meisten entsprechende wird sein, die Entscheidung von einer Weisung des eidgen. Militär-Departements abhängig zu machen. Diese kann bei den heutigen Verkehrsmitteln (Telegraph und Telephon) rasch eingeholt werden. Dieser Vorgang hat den Vorteil, dass derjenige, welcher das Ansuchen stellen will, weiss, an wen er sich zu wenden hat und Verzögerung vermeiden kann.

Eine Mahnung, dass die Truppen sich in Zeiten grosser Aufregung auf alle Fälle gefasst machen und keine Vorsichtsmassregel unterlassen, wird sicher nichts schaden. Solche Unterlassungen sollen nicht einen Entschuldigungsgrund abgeben.

19. In Ortschaften, welche mit Militär stark belegt sind, ist es oft wünschenswerth, zur bessern Kontrolle der Wachtposten und der Überwachung der Militärpolizei einen besondern Inspektionsoffizier (welchen man füglich Stations-Inspektionsoffizier nennen kann) aufzustellen. Es ist keine Notwendigkeit, einen solchen für immer vorzuschreiben, aber die Aufstellung eines solchen soll für den Bedarfsfall ermöglicht und sein Wirkungskreis bestimmt sein.

20. Sehr notwendig erscheint ein für alle Mal an alle Truppenkommandanten, Stations- und Abteilungskommandanten die bestimmte Weisung zu erlassen, über alle wichtigen Vorkommnisse sofort an die Oberbehörde Bericht zu erstatten.

Es macht einen sonderbaren Eindruck, wenn die Zeitungen Vorkommnisse im Militär lang und breit behandeln und den höhern Militärbehörden darüber gar nichts bekannt ist. Als vor einigen Jahren bei einer Feldübung im Thurgau Tötungen und Verwundungen vorgekommen sind, wurden selbe, obgleich vollkommen richtig, offiziell in Abrede gestellt, da darüber kein Bericht eingelangt sei.

So lange die Berichterstattung nicht reglementarisch vorgeschrieben ist, kann man die Unterlassung derselben niemand verargen.

Auffällig ist allerdings, über ein „Nichts" müssen oft Bogen verschrieben werden, aber über wichtige Ereignisse wird nicht einmal ein kurzes Telegramm verlangt. Es ist ein gewiss berechtigter Wunsch, dass dieses unmilitärische Verfahren aufgegeben werde.

Die Oberbehörde muss von allen wichtigen Vorkommnissen sofort Kenntnis erhalten, damit sie, wenn es ihr zweckmässig erscheint, einschreiten kann.

Ein Schulbericht, der viele Wochen später eintrifft, kommt meist zu spät; dann ist allerdings das beste, über die allenfalls begangene Sünden den Mantel christlicher Liebe zu decken.

21. Um in schwierigen Lagen und Zweifelsfällen Missgriffe von Seite der Truppen- und Kurskommandanten zu vermeiden, die oft der höchsten Landesbehörde Verlegenheiten bereiten, scheint es zweckmässig, anzuordnen, dass rechtzeitig eine bezügliche Anfrage gestellt werden solle; anderseits dürfte die Mahnung angemessen sein, die höchsten Militärbehörden nicht mit Anfragen über Gegenstände, die durch bestimmte Vorschriften geregelt oder ganz ohne Wichtigkeit sind, zu belästigen.

Man muss von der Intelligenz und dem Takt aller Kommandanten erwarten, dass sie die täglichen Geschäfte und alles, was in ihren Wirkungskreis fällt, von sich aus erledigen können, dafür, dass die notwendige Selbstständigkeit nicht in Willkür ausarte, muss die Verantwortlichkeit und Kontrolle sorgen.

22. Die Felddienstanleitung schreibt vor, dass Befehle, Meldungen u. s. w. nicht an die Person, sondern an die Kommandostelle adressiert werden. Dieses ist zweckmässig; Personen können wechseln, abwesend sein u. s. w. Oft ist es wichtig, dass eine Sache sofort erledigt werde, dieses kann geschehen, da die militärischen Vorschriften für Stellvertretung gesorgt haben. Es genügt ein für alle Mal zu bestimmen, dass Dienstbriefe nicht an die Person, sondern an die militärische Amtsstelle adressiert werden.

23. Der Dienstgang im Besatzungsdienst muss häufig von dem gewöhnlichen von Abteilung zu Abteilung abweichen. Dieses sollte ausdrücklich bemerkt werden, sowie dass in dringenden Fällen ein direkter Verkehr mit Oberbehörden nicht nur gestattet, sondern geboten sei. Dieses wird ängstliche Gemüter beruhigen. Allerdings den Kommandanten wird, wie für jedes Thun und Lassen, die Verantwortung bleiben. Doch diese ist von jedem Militäramt unzertrennlich. Wer keine Verantwortung übernehmen will, der sollte keine militärische Grade (und am wenigsten höhere) anstreben.

(Fortsetzung folgt.)

Durch ein Jahrhundert. Drei kriegsgeschichtliche Romane von Tanera. 1. Aus schwerer Zeit. gr. 8°. 159 S. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 2. —

Vor einigen Jahren hat der Verfasser eine kleine Schrift: „Erinnerungen eines Ordonnanzoffiziers" veröffentlicht. Infolge anziehender Schreibart und lebhafter Darstellung hat dieselbe viel Anerkennung gefunden; auch in diesen Blättern ist dieselbe und zwar im Jahrgang 1888 Seite 244, günstig beurteilt und als angenehme und interessante Lektüre empfohlen worden. Der Erfolg, welchen der erste schriftstellerische Versuch erzielte, wohl auch Neigung zu dieser Art Thätigkeit, scheint in Herrn Tanera den Entschluss gereift zu haben, sich ganz diesem Fache, für welches er jedenfalls grosse Anlagen besitzt, zu widmen. Die vorliegende Arbeit enthält drei kleine geschichtliche Romane. Der erste, eine besondere Lieferung bildend, führt den Titel „Aus schwerer Zeit" und sicher nicht mit Unrecht; es wird uns in demselben ein Bild aus Deutschlands tiefster Erniedrigung zur Zeit Ludwigs XIV. und zwar die Verheerung der Pfalz und besonders die Zerstörung von Speyer (1689) vorgeführt. Der Darstellung liegen augenscheinlich umfassende geschichtliche Studien zu Grunde. Der Roman hat spannendes Interesse. Für die Deutschen mag es Nutzen haben, sich zu erinnern, wie der gleiche Feind, dem sie vermutlich im nächsten grossen Kriege wieder entgegenstehen werden, in ihrem Lande in frühern Zeiten schon gehaust hat; doch auch uns schadet es nichts, das Schicksal der Stadt Speyer, welche trotz fester Wälle dem Feinde freiwillig die Thore geöffnet hat, kennen zu lernen. Das Beispiel zeigt, dass Nachgeben vor der härtesten Behandlung eines fremden Gewalthabers nicht schützen kann. Bei dem hartnäckigsten Widerstand hätte sich das Schicksal der freien Reichsstadt nicht unheilvoller gestalten können. Trotz der traurigen Zeit, in welcher der Roman spielt, macht derselbe